

## **Tempo 30 für die Agnes-Bernauer-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03082 der Bürgerversammlung  
des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18120**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 07.04.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Agnes-Bernauer Straße auf 30 km/h beschränkt wird.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es zwei verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Die Agnes-Bernauer-Straße hat gemäß aktuellem Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer örtlichen Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion (9 000 - 12 000 Kfz/24 h). Auch die weiteren Voraussetzungen treffen nicht zu, weshalb keine Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone möglich ist.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Diese Voraussetzungen sind in der Agnes-Bernauer-Straße ebenfalls nicht gegeben. Die Unfallsituation ist nach Mitteilung der Polizei unauffällig.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden zwar die weitere Möglichkeit, im unmittelbaren Bereich von an Vorfahrtsstraßen gelegenen sog. sensiblen Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten und Schulen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen festzusetzen, jedoch ist dazu ein direkter Zugang der Einrichtung zur Straße Voraussetzung. Es sollen dadurch Kinder geschützt werden, die sich ggf. am Eingang der Einrichtung losreißen und unvermittelt auf die Straße laufen.

Die im der Empfehlung zugrundeliegenden Antrag angeführten Schulen befinden sich nicht in der Agnes-Bernauer-Straße. Auch die nächstgelegene Grund- und Mittelschule in der Fürstenrieder Straße 30 verfügt über keine Schuleingänge in der Agnes-Bernauer-Straße.

Vor den Kindertagesstätten in der Agnes-Bernauer-Straße wurde entweder bereits Tempo 30 zu den Öffnungszeiten angeordnet oder es liegen die oben angeführten Voraussetzungen nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03082 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 in der Agnes-Bernauer-Straße liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03082 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Mögele

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 25  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
an das Plan HA I/33  
an das Bau-T1-VI-W  
an das KVR HA I/313  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331  
zur weiteren Veranlassung.**

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat – GL / 532**